

07.09.90

Gesetzesantrag
des SaarlandesEntwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für Gegner
atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen**A. Zielsetzung**

Nach dem Abzug und der Vernichtung der von den USA und der UdSSR auf europäischem Boden stationierten atomaren Mittelstreckenraketen werden nunmehr auch die in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten chemischen Kampfstoffe der US-Streitkräfte abtransportiert.

Die von solchen Massenvernichtungswaffen in Ost- und Westeuropa ausgehenden Gefahren führten in den vergangenen Jahren viele Bürgerinnen und Bürger dazu, sich für Frieden und Abrüstung persönlich einzusetzen. In der Umgebung militärischer Einrichtungen kam es dabei zu zahlreichen Demonstrationen gegen die Stationierung und Lagerung solcher Waffen. Häufig wurden diese Demonstrationen von kurzfristigen, nicht gewalttätigen, symbolhaften Blockadeaktionen (Sitzblockaden) begleitet. Gleichwohl sahen die Strafgerichte in vielen Fällen die Grenze zur strafbaren Nötigung als überschritten an.

Angesichts der völlig veränderten Beziehungen im Ost-West-Verhältnis, die den Abzug der Massenvernichtungswaffen einvernehmlich ermöglicht haben und weitere weitreichende

Abrüstungsschritte ermöglichen werden, wäre es vernünftig, den in der Vergangenheit erbittert geführten, heftigen Streit über den richtigen Weg zur Sicherung des äußeren Friedens nicht durch weitere Strafprozesse gegen Bürgerinnen und Bürger, die sich an Sitzdemonstrationen beteiligten, aufrechtzuerhalten. In dieser Situation ist es vielmehr rechtspolitisch geboten, mittels einer Amnestie für Versöhnung und Ausgleich zu sorgen und damit dem Rechtsfrieden zu dienen.

Die Amnestie soll Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden, die in uneigennütziger Sorge um ganz überragende Gemeinschaftsgüter, nämlich die Bewahrung des Friedens und den Schutz des Lebens vor massenhafter Vernichtung, handelten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Straffreiheit für solche Bürgerinnen und Bürger vor, bei denen wegen ihres Protests gegen atomare oder chemische Massenvernichtungswaffen in einem zeitlich örtlich und der Zielrichtung sowie dem Unrechtsgehalt nach begrenzten Rahmen ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 240 StGB oder gegen einzelne Bestimmungen des Versammlungsgesetzes entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder in Betracht kommt.

Zeitlich soll die Beschränkung mit dem Datum des Beginns des Abtransports auch der chemischen Kampfstoffe aus Europa übereinstimmen. Dieses Datum war der 26. Juli 1990.

Örtlich und sachlich soll die Amnestie Handlungen betreffen, die in der Nähe von militärischen Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Blockadeaktionen begangen wurden. Dabei war sicherzustellen, daß nur Verstöße geringeren Unrechtsgehalts von der Straffreiheit erfaßt sind. Schwere Fälle der Nötigung, bei denen die Mindeststrafe sechs Monate beträgt, sind ebenso wie alle sonstigen strafbaren Handlungen von der Amnestie ausgenommen.

Die Amnestie erstreckt sich auf solche Strafen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig verhängt, aber noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet. Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat dem Beschuldigten im Rechtsverkehr nicht mehr als Straftat vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für solche Taten, die für die Straffreiheit nur deswegen nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Bereits verhängte Geldstrafen und -bußen können nicht mehr vollstreckt werden. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bußgeldbehörden werden entlastet, weil einschlägige Verfahren, die oft sehr umfangreiche Beweisaufnahmen erfordern, nicht mehr durchgeführt werden müssen.

07.09.90

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für Gegner
atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
SAARLANDES

Saarbrücken, den 7. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in der Anlage
mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit
für Gegner atomarer und chemischer Massen-
vernichtungswaffen

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Namens der Regierung des Saarlandes bitte ich, den Entwurf
gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur
Beratung auf die Tagesordnung des Bundesrates am 21. September
1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Hans Kasper)

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für Gegner
atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Demjenigen, der bis zum 26. Juli 1990 Straftaten der Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches oder Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1, 2 oder 3 des Versammlungsgesetzes durch oder im Zusammenhang mit Demonstrationen an oder in der Nähe militärischer Einrichtungen begangen hat mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auf die Gefahren der Stationierung und Lagerung atomarer und chemischer Waffen aufmerksam zu machen, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt.

(2) Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

(3) Straffreiheit ist ausgeschlossen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verhängt worden oder zu erwarten ist.

§ 2

Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf die Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe sowie auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf andere Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Besserung und Sicherung zu verhängen, gilt § 414 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

(4) Wegen der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen kann das Verfahren weitergeführt werden; das Gericht kann durch Beschluß entscheiden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre.

(5) Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat als Straftat im Rechtsverkehr dem Beschuldigten nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für eine Tat, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist. Zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat bleiben unberührt.

(6) Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Bundeszentralregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über Strafen, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem § 240 des Strafgesetzbuches entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzung, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder der zu erwartenden Einzelstrafe an.

(2) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

§ 5

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß aufgrund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 6

Entscheidung bei rechtskräftigen Straftaten

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Beteiligten auch über Festsetzung und Ermäßigung der Strafe nach den §§ 3 und 4.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird nach Erhebung der öffentlichen Klage das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt oder einem der Beteiligten auferlegt werden können.

(2) Die dem Nebenkläger und dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen verteilen oder einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten. Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dürfen dem Nebenkläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch ein von diesem allein eingelegtes Rechtsmittel entstanden sind.

(3) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 gelten die §§ 2, 3, 6 Abs. 1 und 2 und § 7 für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I, S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

I. Allgemeines

Nach dem Abzug und der Vernichtung der von den USA und der UdSSR auf europäischem Boden stationierten Mittelstreckenraketen mit atomaren Sprengköpfen werden nunmehr auch die in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten chemischen Kampfstoffe der US-Streitkräfte abtransportiert.

Der Streit um die Stationierung und die Lagerung atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen führte im abgelaufenen Jahrzehnt zu schweren Erschütterungen des inneren Friedens in der Bundesrepublik Deutschland. Das Ausmaß der von solchen Waffen ausgehenden Gefahren brachte viele Bürgerinnen und Bürger dazu, sich für Frieden und Abrüstung persönlich einzusetzen. In der Umgebung militärischer Einrichtungen kam es dabei zu zahlreichen Demonstrationen, die sich zunächst vornehmlich gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen mit Atomsprengköpfen richteten, später auch gegen die Lagerung von chemischen Waffen, deren Einsatz im Kriege seit dem Genfer Protokoll von 1925 international geächtet ist. Häufig wurden diese Demonstrationen von kurzfristigen, nicht gewalttätigen, symbolhaften Blockadeaktionen (Sitzblockaden) begleitet. Die Strafgerichte sahen in vielen Fällen die Grenze zur strafbaren Nötigung, die im übrigen teilweise sehr unterschiedlich gezogen wurde, als überschritten an.

Angesichts der völlig veränderten Beziehungen im Ost-West-Verhältnis, die den Abzug der Massenvernichtungswaffen nun

einvernehmlich ermöglicht haben und weitere weitreichende Abrüstungsschritte ermöglichen, wäre es vernünftig, den in der Vergangenheit geführten, heftigen Streit über den richtigen Weg zur Sicherung des äußeren Friedens nicht durch Strafprozesse gegen Bürgerinnen und Bürger, die sich an Sitzdemonstrationen beteiligten, aufrechtzuerhalten. Es wäre anachronistisch, weiterhin Strafverfahren zu führen und Strafen zu vollstrecken gegen Bürgerinnen und Bürger, die aus ihrer Überzeugung und aus Gewissensgründen gegen die Bereitstellung und -haltung von Massenvernichtungswaffen protestierten, ohne gegen andere Strafbestimmungen als den wegen seines konturlosen Gewaltbegriffs problematischen Nötigungstatbestand des § 240 StGB oder einzelne versammlungsrechtliche Bestimmungen verstoßen zu haben. Diese Bürgerinnen und Bürger vor allem der jüngeren Generation konnten für sich in Anspruch nehmen, in einer der wichtigsten politischen Fragen überhaupt aus aner kennenswerten Motiven, nämlich aus Sorge um die Bewahrung des Friedens und den Schutz des Lebens vor massenhafter Vernichtung, gehandelt zu haben.

Der Gesetzentwurf sieht Straffreiheit für solche Bürgerinnen und Bürger vor, bei denen wegen ihres Protests gegen atomare und chemische Massenvernichtungswaffen in einem zeitlich, örtlich und der Zielrichtung sowie dem Unrechtsgehalt nach begrenzten Rahmen ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 240 StGB oder gegen einzelne Bestimmungen des Versammlungsgesetzes entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder in Betracht kommt. Zeitlich soll die Amnestie Handlungen bis zum Tag des Beginns des Abtransports der chemischen Kampfstoffe umfassen. Dieser Tag war der 26. Juli 1990. Örtlich und sachlich soll die Amnestie Handlungen betreffen, die in der Nähe von militärischen Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Blockadeaktionen begangen wurden.

Mit der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Grenzziehung und dem Bestehenbleiben der Strafbarkeit nach anderen Strafbestimmungen (§ 3 des Gesetzes) wird sichergestellt, daß nur Verstöße geringeren Unrechtsgehalts von der Straffreiheit erfaßt sind. Diese Grenzziehung erscheint geboten, nachdem in ihrer Art grundsätzlich rechtmäßige Demonstrationen auch im Zusammenhang mit dem Streit um die Stationierung atomarer Mittelstreckenraketen von einzelnen Gruppen ("Chaoten") zur Begehung von erheblichen Gesetzesverstößen mißbraucht wurden. Schwere Fälle der Nötigung, bei denen die Mindeststrafe sechs Monate beträgt, sind ebenso wie alle sonstigen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Demonstrationen von der Amnestie ausgenommen.

II. Einzelvorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift steckt in Absatz 1 den Rahmen der Straffreiheit ab. Der Entwurf sieht Straffreiheit vor für in der Vergangenheit liegende Straftaten der Nötigung nach § 240 StGB oder Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Absatz 1 Ziffern 1, 2 oder 3 des Versammlungsgesetzes, wenn diese durch oder im Zusammenhang mit Demonstrationen an oder in der Nähe militärischer Einrichtungen begangen worden sind mit der Zielsetzung, die Öffentlichkeit auf die Gefahren der Stationierung und Lagerung atomarer und chemischer Waffen aufmerksam zu machen.

Soweit die gleiche Handlung Strafvorschriften nach Absatz 1 und andere Strafvorschriften verletzt hat, die in Gesetzeskonkurrenz damit stehen, bleibt die Strafbarkeit nach den anderen Vorschriften bestehen (§ 3).

Eine Beschränkung der Straffreiheit auf Taten, die als Demonstration begangen worden sind, würde zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Vorgängen führen, die sich aus Anlaß und im engen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einer Demonstration ereignet haben. Die Einbeziehung von Straftaten, die "im Zusammenhang" mit einer Demonstration begangen worden sind, soll daher sicherstellen, daß auch solche Taten erfaßt werden, die in engem sachlichem, zeitlichem, räumlichem, durch die Demonstration bedingten und motivierten Zusammenhang mit ihr stehen.

Absatz 3 sieht Straffreiheit für Taten mit geringerem Unrechtsgehalt vor. Die erschwerten Fälle des § 240 Abs. 1, letzter Halbsatz sind ausgeschlossen.

Zu § 2 (Auswirkungen der Straffreiheit)

Übereinstimmend mit § 3 des Straffreiheitsgesetzes 1970 stellt Absatz 1 die Auswirkungen der Straffreiheit klar. Satz 1 bestimmt für rechtskräftig verhängte Strafen, daß sie erlassen werden, wobei dieser Erlaß kraft Gesetzes und ohne zusätzliche gerichtliche Entscheidung eintritt. Die bei Zweifeln über die Straffreiheit und deren Umfang vorgesehene gerichtliche Entscheidung (§ 6 Absatz 1) hat nur feststellende Bedeutung. Insoweit, als bei Inkrafttreten des Gesetzes Freiheitsstrafen bereits verbüßt und Geldstrafen, Geldbußen und Kosten bezahlt sind, wirkt sich die Straffreiheit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 aus. Absatz 1 Satz 2 regelt die Auswirkungen der Straffreiheit auf Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 2 bis 4 in weitgehender Übereinstimmung mit § 4 des Straffreiheitsgesetzes 1970, der sich seinerseits an die Vorbilder früherer Straffreiheitsgesetze anlehnt, die weiteren Auswirkungen der Straffreiheit u. a. auch auf Nebenstrafen und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie bestimmt weiter, welche Maßregeln und Maßnahmen von der Straffreiheit nicht berührt werden und regelt das Verfahren. Absatz 4 stellt ergänzend klar, daß - im Interesse der Vereinfachung - Verfahren wegen der Maßregeln und Maßnahmen, auf die sich die Straffreiheit nicht erstreckt (Absatz 3 Satz 1), weitergeführt werden können.

Soweit das Gesetz Straffreiheit gewährt, soll die Stellung des Beschuldigten im Rechtsverkehr möglichst weitgehend der Stellung desjenigen Beschuldigten angepaßt werden, der freigesprochen worden ist. Dadurch sollen Nachteile, die sich aus der Einstellung des Verfahrens für den Beschuldigten - insbesondere für ein Disziplinarverfahren - ergeben können, ausgeräumt werden. Im Hinblick darauf, daß dem Betroffenen nach § 2 Absatz 5 die Tat als Straftat im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wird die Anwendung des Verfahrens zur Feststellung der Unschuld entbehrlich. Durch Absatz 5 Satz 2 soll erreicht werden, daß ein Beschuldigter, dessen Strafe bereits vollstreckt ist, hinsichtlich der Auswirkungen der Straffreiheit im Rechtsverkehr dem Beschuldigten gleichgestellt wird, dem Straffreiheit nach diesem Gesetz gewährt wird. Durch Absatz 5 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß nicht in zivilrechtliche Ersatzansprüche der durch die Tat Geschädigten eingegriffen wird.

Wird bei einem Beschuldigten das Verfahren aufgrund dieses Gesetzes eingestellt, so wird keine Eintragung im Bundeszentralregister vorgenommen. Dagegen sind rechtskräftige Verurteilungen zu Strafen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, im Bundeszentralregister vermerkt. Um eine möglichst gleiche Behandlung gleichartiger Straftaten zu erreichen, sollen bereits im Bundeszentralregister vermerkte Strafen, soweit für sie Straffreiheit gewährt wird, nach § 2 Absatz 6 Satz 1 von Amts wegen getilgt werden. Für bereits vollstreckte Strafen kommt Straffreiheit nicht in Betracht. Sie sollten aber hinsichtlich der strafregisterlichen Behandlung nicht vollstreckten Strafen gleichgestellt werden. Es sollen daher entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 6 Satz 2 auch diese Strafvermerke auf Antrag getilgt werden. In diesen Fällen bedarf es deshalb des Antragsanfordernisses, weil die Durchsicht aller einschlägigen Vorgänge, die bei Tilgung von Amts wegen geboten wäre, für die Vollstreckungsbehörden eine nicht zu bewältigende Aufgabe darstellen würde. Soweit der Täter in demselben Erkenntnis wegen Straftaten verurteilt worden ist, für die Straffreiheit nicht gewährt wird, wird der Vermerk insoweit nicht getilgt.

Zu § 3 (Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen)

Die Vorschrift, die im wesentlichen § 5 des Straffreiheitsgesetzes 1970 entspricht, regelt Rahmen und Auswirkung der Straffreiheit in Fällen, in denen die gleiche Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und zugleich andere Gesetzesverletzungen verwirklicht. Sie gilt sowohl für die Fälle der Tateinheit (§ 52 StGB) als auch für solche Fälle, in denen die Anwendung des einen verletzten Strafgesetzes die Anwendung des anderen ausschließt (Gesetzeskonkurrenz).

Während bei den noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Taten nach § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches Einschränkungen der Strafbarkeit berücksichtigt werden, wird bei rechtskräftig verhängten Strafen nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 die Strafe entsprechend neu festgesetzt bzw. ermäßigt.

Nach Absatz 2 bleibt die auf die Nötigungshandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, entfallende Strafe bei der Strafbemessung bzw. Gesamtstrafenbildung unberücksichtigt.

Zu § 4 (Zusammentreffen mehrerer Straftaten)

Die Vorschrift entspricht § 6 des Straffreiheitsgesetzes 1970. Absatz 1 regelt den Fall, wie zu entscheiden ist, wenn der Täter zwei oder mehrere selbständige Straftaten (§ 53 StGB) begangen hat. Die Vorschrift besagt, daß es hier für die Straffreiheit nach § 1 Absatz 3 auf die Höhe der Einzelstrafen ankommt. Damit wird dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, daß für die einzelne Tat, die einen schwereren Unrechtsgehalt aufweist, und insbesondere für die einzelne Exzeßtat, die Straffreiheit ausgeschlossen sein soll.

Absatz 2 Satz 1 behandelt den Fall, daß in einer ausgesprochenen Strafe eine oder mehrere Einzelstrafen wegen Taten enthalten sind, die unter das Straffreiheitsgesetz fallen, sowie eine oder mehrere andere Strafen, die nicht amnestiert werden. Das Gericht geht in

diesen Fällen von den bereits früher erkannten Einzelstrafen aus; sind mehrere dieser Einzelstrafen nicht amnestiert, so bildet es daraus eine neue Gesamtstrafe. Nach Satz 2 gilt diese Vorschrift sinngemäß in den Fällen des § 31 Absatz 1, 2 des Jugendgerichtsgesetzes, in denen nicht auf eine Gesamtstrafe, sondern auf eine Einheitsstrafe erkannt worden ist.

Zu §§ 5 und 6 (Einstellung des Verfahrens; Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen)

Die das Verfahren regelnden Vorschriften entsprechen im wesentlichen den §§ 7 und 8 des Straffreiheitsgesetzes 1970.

Zu § 7 (Kosten und notwendige Auslagen)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Möglichkeit einer angemessenen Verteilung der den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen vor. Danach kann das Gericht eine der Beweislage und der Billigkeit im Einzelfall angemessene Entscheidung treffen. Die Anordnung einer mit dieser Maßgabe modifizierten Anwendung der §§ 467, 467 a StPO bedeutet, daß eine Auslagenerstattung erst nach Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt. Ob in diesen Fällen die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu belasten ist, hängt von der Beweislage ab. Kann ein vermünftiger Zweifel daran, daß der Angeschuldigte ohne die Gewährung von Straffreiheit verurteilt worden wäre, nicht bestehen, so kommt eine - auch nur teilweise - Auslagenerstattung nicht in Betracht.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine dem § 472 Absatz 2 und 3 entsprechende Möglichkeit einer Verteilung der notwendigen Auslagen auf die Beteiligten vor. Da es im Einzelfall, wenn die Beweislage offen ist, unbillig sein kann, den Angeschuldigten, der auf einen Freispruch oder den Nebenkläger, der auf eine Verurteilung hoffen kann, mit den notwen-

digen Auslagen zu belasten, erscheint es angemessen, den mit der Straffreiheit bedingten Eingriff in die Möglichkeit einer Klärung der Schuldfrage und damit auch der Frage der Auslagenlast nicht zu Lasten der Beteiligten gehen zu lassen, sondern für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, durch gerichtliche Entscheidung die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß an der Regelung des geltenden Rechts, wonach dem Nebenkläger notwendige Auslagen des Angeschuldigten nur in bestimmten Ausnahmefällen auferlegt werden können, nichts geändert werden soll.

Für die nach den Absätzen 1 und 2 ergangenen Entscheidungen sieht Absatz 3 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Dies gilt zur Verfahrensvereinfachung auch für diejenigen Fälle, in denen die Auslagenentscheidung durch Urteil ergangen ist.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt, daß unter den für die Gewährung von Straffreiheit geltenden Voraussetzungen des § 1, der in Absatz 1 den Rahmen der Straffreiheit absteckt, für den die Straffreiheit gelten soll, und der in Absatz 2 bestimmt, daß von der Straffreiheit sowohl zu erwartende Strafen wie auch rechtskräftig verhängte Strafen erfaßt werden, für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten ebenfalls "Straffreiheit" gewährt wird. Der Begriff der Straffreiheit wird hier als ein übergreifender, auch die Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten umfassender Begriff gebraucht. Die Vorschriften der §§ 2, 3, 6 Abs. 1 und 2 und § 7 sind auf das Bußgeldverfahren sinngemäß, d. h. unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Rechtsgebietes anzuwenden.

Zu §§ 9, 10 (Berlin-Klausel; Inkrafttreten)

Diese Vorschriften regeln die Geltung des Gesetzes in Berlin sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

12.10.90

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für Gegner atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

AnlageEntwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für Gegner atomarer
und chemischer Massenvernichtungswaffen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Demjenigen, der bis zum 23. September 1990 Straftaten der Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches oder Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Versammlungsgesetzes durch oder im Zusammenhang mit Demonstrationen an oder in der Nähe militärischer Einrichtungen begangen hat mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auf die Gefahren der Stationierung und Lagerung atomarer oder chemischer Waffen aufmerksam zu machen, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt.
- (2) Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.
- (3) Straffreiheit ist ausgeschlossen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verhängt worden oder zu erwarten ist.

§ 2

Auswirkungen der Straffreiheit

- (1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf die Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe sowie auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(3) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Besserung und Sicherung zu verhängen, gilt § 414 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

(4) Wegen der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen kann das Verfahren weitergeführt werden; das Gericht kann durch Beschluß entscheiden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre.

(5) Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat als Straftat im Rechtsverkehr dem Beschuldigten nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für eine Tat, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist. Zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat bleiben unberührt.

(6) Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Bundeszentralregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über Strafen, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem § 240 des Strafgesetzbuches entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzung, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Hat der Täter mehrere Straftaten begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder der zu erwartenden Einzelstrafe an.

(2) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

§ 5

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß aufgrund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 6

Entscheidung bei rechtskräftigen Straftaten

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Beteiligten auch über Festsetzung und Ermäßigung der Strafe nach den §§ 3 und 4.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird nach Erhebung der öffentlichen Klage das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt oder einem der Beteiligten auferlegt werden können.

(2) Die dem Nebenkläger und dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen verteilen oder einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten. Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dürfen dem Nebenkläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch ein von diesem allein eingelegtes Rechtsmittel entstanden sind.

(3) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 gelten die §§ 2, 3, 6 Abs. 1 und 2 und § 7 für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

I. Allgemeines

Nach dem Abzug und der Vernichtung der von den USA und der UdSSR auf europäischem Boden stationierten Mittelstreckenraketen mit atomaren Sprengköpfen wurden nunmehr auch die in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten chemischen Kampfstoffe der US-Streitkräfte abtransportiert.

Der Streit um die Stationierung und die Lagerung atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen führte im abgelaufenen Jahrzehnt zu schweren Erschütterungen des inneren Friedens in der Bundesrepublik Deutschland. Das Ausmaß der von solchen Waffen ausgehenden Gefahren brachte viele Bürgerinnen und Bürger dazu, sich für Frieden und Abrüstung persönlich einzusetzen. In der Umgebung militärischer Einrichtungen kam es dabei zu zahlreichen Demonstrationen, die sich zunächst vornehmlich gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen mit Atomsprengköpfen richteten, später auch gegen die Lagerung von chemischen Waffen, deren Einsatz im Kriege seit dem Genfer Protokoll von 1925 international geächtet ist. Häufig wurden diese Demonstrationen von kurzfristigen, nicht gewalttätigen, symbolhaften Blockadeaktionen (Sitzblockaden) begleitet. Die Strafgerichte sahen in vielen Fällen die Grenze zur strafbaren Nötigung, die im übrigen teilweise sehr unterschiedlich gezogen wurde, als überschritten an.

Angesichts der völlig veränderten Beziehungen im Ost-West-Verhältnis, die den Abzug der Massenvernichtungswaffen nun

einvernehmlich ermöglicht haben und weitere weitreichende Abrüstungsschritte ermöglichen, wäre es vernünftig, den in der Vergangenheit geführten, heftigen Streit über den richtigen Weg zur Sicherung des äußeren Friedens nicht durch Strafprozesse gegen Bürgerinnen und Bürger, die sich an Sitzdemonstrationen beteiligten, aufrechtzuerhalten. Es wäre anachronistisch, weiterhin Strafverfahren zu führen und Strafen zu vollstrecken gegen Bürgerinnen und Bürger, die aus ihrer Überzeugung und aus Gewissensgründen gegen die Bereitstellung und -haltung von Massenvernichtungswaffen protestierten, ohne gegen andere Strafbestimmungen als den problematischen Nötigungstatbestand des § 240 StGB oder einzelne versammlungsrechtliche Bestimmungen verstoßen zu haben. Diese Bürgerinnen und Bürger vor allem der jüngeren Generation konnten für sich in Anspruch nehmen, in einer der wichtigsten politischen Fragen überhaupt aus aner kennenswerten Motiven, nämlich aus Sorge um die Bewahrung des Friedens und den Schutz des Lebens vor massenhafter Vernichtung, gehandelt zu haben.

Der Gesetzentwurf sieht Straffreiheit für solche Bürgerinnen und Bürger vor, bei denen wegen ihres Protests gegen atomare und chemische Massenvernichtungswaffen in einem zeitlich, örtlich und der Zielrichtung sowie dem 'Unrechtsgehalt nach begrenzten Rahmen ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 240 StGB oder gegen einzelne Bestimmungen des Versammlungsgesetzes entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder in Betracht kommt. Zeitlich soll die Amnestie Handlungen bis zum Tag des Abschlusses des Abtransports der chemischen Kampfstoffe umfassen. Dieser Tag war der 23. September 1990. Örtlich und sachlich soll die Amnestie Handlungen betreffen, die in der Nähe von militärischen Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Blockadeaktionen begangen wurden.

Mit der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Grenzziehung und dem Bestehenbleiben der Strafbarkeit nach anderen Strafbestimmungen (§ 3 des Gesetzes) wird sichergestellt, daß nur Verstöße geringeren Unrechtsgehalts von der Straffreiheit erfaßt sind. Diese Grenzziehung erscheint geboten, nachdem in ihrer Art grundsätzlich rechtmäßige Demonstrationen auch im Zusammenhang mit dem Streit um die Stationierung atomarer Mittelstreckenraketen von einzelnen Gruppen ("Chaoten") zur Begehung von erheblichen Gesetzesverstößen mißbraucht wurden. Schwere Fälle der Nötigung, bei denen die Mindeststrafe sechs Monate beträgt, sind ebenso wie alle sonstigen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Demonstrationen von der Amnestie ausgenommen.

II. Einzelvorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift steckt in Absatz 1 den Rahmen der Straffreiheit ab. Der Entwurf sieht Straffreiheit vor für in der Vergangenheit liegende Straftaten der Nötigung nach § 240 StGB oder Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Versammlungsgesetzes, wenn diese durch oder im Zusammenhang mit Demonstrationen an oder in der Nähe militärischer Einrichtungen begangen worden sind mit der Zielsetzung, die Öffentlichkeit auf die Gefahren der Stationierung und Lagerung atomarer und chemischer Waffen aufmerksam zu machen.

Soweit die gleiche Handlung Strafvorschriften nach Absatz 1 und andere Strafvorschriften verletzt hat, die in Gesetzeskonkurrenz damit stehen, bleibt die Strafbarkeit nach den anderen Vorschriften bestehen (§ 3).

Eine Beschränkung der Straffreiheit auf Taten, die a 1 s Demonstration begangen worden sind, würde zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Vorgängen führen, die sich aus Anlaß und im engen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einer Demonstration ereignet haben. Die Einbeziehung von Straftaten, die "im Zusammenhang" mit einer Demonstration begangen worden sind, soll daher sicherstellen, daß auch solche Taten erfaßt werden, die in engem sachlichem, zeitlichem, räumlichem, durch die Demonstration bedingten und motivierten Zusammenhang mit ihr stehen.

Absatz 3 sieht Straffreiheit für Taten mit geringerem Unrechtsgehalt vor. Die erschwerten Fälle des § 240 Abs. 1 letzter Halbsatz sind ausgeschlossen.

Zu § 2 (Auswirkungen der Straffreiheit)

Übereinstimmend mit § 3 des Straffreiheitsgesetzes 1970 stellt Absatz 1 die Auswirkungen der Straffreiheit klar. Satz 1 bestimmt für rechtskräftig verhängte Strafen, daß sie erlassen werden, wobei dieser Erlaß kraft Gesetzes und ohne zusätzliche gerichtliche Entscheidung eintritt. Die bei Zweifeln über die Straffreiheit und deren Umfang vorgesehene gerichtliche Entscheidung (§ 6 Abs. 1) hat nur feststellende Bedeutung. Insoweit, als bei Inkrafttreten des Gesetzes Freiheitsstrafen bereits verbüßt und Geldstrafen, Geldbußen und Kosten bezahlt sind, wirkt sich die Straffreiheit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 aus. Absatz 1 Satz 2 regelt die Auswirkungen der Straffreiheit auf Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 2 bis 4 in weitgehender Übereinstimmung mit § 4 des Straffreiheitsgesetzes 1970, der sich seinerseits an die Vorbilder früherer Straffreiheitsgesetze anlehnt, die weiteren Auswirkungen der Straffreiheit u. a. auch auf Nebenstrafen und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie bestimmt weiter, welche Maßregeln und Maßnahmen von der Straffreiheit nicht berührt werden und regelt das Verfahren. Absatz 4 stellt ergänzend klar, daß - im Interesse der Vereinfachung - Verfahren wegen der Maßregeln und Maßnahmen, auf die sich die Straffreiheit nicht erstreckt (Absatz 3 Satz 1), weitergeführt werden können.

Soweit das Gesetz Straffreiheit gewährt, soll die Stellung des Beschuldigten im Rechtsverkehr möglichst weitgehend der Stellung desjenigen Beschuldigten angepaßt werden, der freigesprochen worden ist. Dadurch sollen Nachteile, die sich aus der Einstellung des Verfahrens für den Beschuldigten - insbesondere für ein Disziplinarverfahren - ergeben können, ausgeräumt werden. Im Hinblick darauf, daß dem Betroffenen nach § 2 Abs. 5 die Tat als Straftat im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wird die Anwendung des Verfahrens zur Feststellung der Unschuld entbehrlich. Durch Absatz 5 Satz 2 soll erreicht werden, daß ein Beschuldigter, dessen Strafe bereits vollstreckt ist, hinsichtlich der Auswirkungen der Straffreiheit im Rechtsverkehr dem Beschuldigten gleichgestellt wird, dem Straffreiheit nach diesem Gesetz gewährt wird. Durch Absatz 5 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß nicht in zivilrechtliche Ersatzansprüche der durch die Tat Geschädigten eingegriffen wird.

Wird bei einem Beschuldigten das Verfahren aufgrund dieses Gesetzes eingestellt, so wird keine Eintragung im Bundeszentralregister vorgenommen. Dagegen sind rechtskräftige Verurteilungen zu Strafen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, im Bundeszentralregister vermerkt. Um eine möglichst gleiche Behandlung gleichartiger Straftaten zu erreichen, sollen bereits im Bundeszentralregister vermerkte Strafen, soweit für sie Straffreiheit gewährt wird, nach § 2 Abs. 6 Satz 1 von Amts wegen getilgt werden. Für bereits vollstreckte Strafen kommt Straffreiheit nicht in Betracht. Sie sollten aber hinsichtlich der strafregisterlichen Behandlung nicht vollstreckten Strafen gleichgestellt werden. Es sollen daher entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Satz 2 auch diese Strafvermerke auf Antrag getilgt werden. In diesen Fällen bedarf es deshalb des Antrags-erfordernisses, weil die Durchsicht aller einschlägigen Vorgänge, die bei Tilgung von Amts wegen geboten wäre, für die Vollstreckungsbehörden eine nicht zu bewältigende Aufgabe darstellen würde. Soweit der Täter in demselben Erkenntnis wegen Straftaten verurteilt worden ist, für die Straffreiheit nicht gewährt wird, wird der Vermerk insoweit nicht getilgt.

- 12 - B

Zu § 3 (Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen)

Die Vorschrift, die im wesentlichen § 5 des Straffreiheitsgesetzes 1970 entspricht, regelt Rahmen und Auswirkung der Straffreiheit in Fällen, in denen die gleiche Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und zugleich andere Gesetzesverletzungen verwirklicht. Sie gilt sowohl für die Fälle der Tateinheit (§ 52 StGB) als auch für solche Fälle, in denen die Anwendung des einen verletzten Strafgesetzes die Anwendung des anderen ausschließt (Gesetzeskonkurrenz).

Während bei den noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Taten nach § 2 Abs. 3 des Strafgesetzbuches Einschränkungen der Strafbarkeit berücksichtigt werden, wird bei rechtskräftig verhängten Strafen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 die Strafe entsprechend neu festgesetzt bzw. ermäßigt.

Nach Absatz 2 bleibt die auf die Nötigungshandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, entfallende Strafe bei der Strafbemessung bzw. Gesamtstrafenbildung unberücksichtigt.

Zu § 4 (Zusammentreffen mehrerer Straftaten)

Die Vorschrift entspricht § 6 des Straffreiheitsgesetzes 1970. Absatz 1 regelt den Fall, wie zu entscheiden ist, wenn der Täter zwei oder mehrere selbständige Straftaten (§ 53 StGB) begangen hat. Die Vorschrift besagt, daß es hier für die Straffreiheit nach § 1 Abs. 3 auf die Höhe der Einzelstrafen ankommt. Damit wird dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, daß für die einzelne Tat, die einen schwereren Unrechtsgehalt aufweist, und insbesondere für die einzelne Exzeßtat, die Straffreiheit ausgeschlossen sein soll.

Absatz 2 Satz 1 behandelt den Fall, daß in einer ausgesprochenen Strafe eine oder mehrere Einzelstrafen wegen Taten enthalten sind, die unter das Straffreiheitsgesetz fallen, sowie eine oder mehrere andere Strafen, die nicht amnestiert werden. Das Gericht geht in

diesen Fällen von den bereits früher erkannten Einzelstrafen aus; sind mehrere dieser Einzelstrafen nicht amnestiert, so bildet es daraus eine neue Gesamtstrafe. Nach Satz 2 gilt diese Vorschrift sinngemäß in den Fällen des § 31 Abs. 1, 2 des Jugendgerichtsgesetzes, in denen nicht auf eine Gesamtstrafe, sondern auf eine Einheitsstrafe erkannt worden ist.

Zu §§ 5 und 6 (Einstellung des Verfahrens; Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen)

Die das Verfahren regelnden Vorschriften entsprechen im wesentlichen den §§ 7 und 8 des Straffreiheitsgesetzes 1970.

Zu § 7 (Kosten und notwendige Auslagen)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Möglichkeit einer angemessenen Verteilung der den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen vor. Danach kann das Gericht eine der Beweislage und der Billigkeit im Einzelfall angemessene Entscheidung treffen. Die Anordnung einer mit dieser Maßgabe modifizierten Anwendung der §§ 467, 467 a StPO bedeutet, daß eine Auslagenerstattung erst nach Erhebung der öffentlichen Klage in Betracht kommt. Ob in diesen Fällen die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu belasten ist, hängt von der Beweislage ab. Kann ein vermünftiger Zweifel daran, daß der Angeschuldigte ohne die Gewährung von Straffreiheit verurteilt worden wäre, nicht bestehen, so kommt eine - auch nur teilweise - Auslagenerstattung nicht in Betracht.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine dem § 472 Abs. 2 und 3 entsprechende Möglichkeit einer Verteilung der notwendigen Auslagen auf die Beteiligten vor. Da es im Einzelfall, wenn die Beweislage offen ist, unbillig sein kann, den Angeschuldigten, der auf einen Freispruch oder den Nebenkläger, der auf eine Verurteilung hoffen kann, mit den notwen-

digen Auslagen zu belasten, erscheint es angemessen, den mit der Straffreiheit bedingten Eingriff in die Möglichkeit einer Klärung der Schuldfrage und damit auch der Frage der Auslagenlast nicht zu Lasten der Beteiligten gehen zu lassen, sondern für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, durch gerichtliche Entscheidung die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß an der Regelung des geltenden Rechts, wonach dem Nebenkläger notwendige Auslagen des Angeschuldigten nur in bestimmten Ausnahmefällen auferlegt werden können, nichts geändert werden soll.

Für die nach den Absätzen 1 und 2 ergangenen Entscheidungen sieht Absatz 3 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor. Dies gilt zur Verfahrensvereinfachung auch für diejenigen Fälle, in denen die Auslagenentscheidung durch Urteil ergangen ist.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt, daß unter den für die Gewährung von Straffreiheit geltenden Voraussetzungen des § 1, der in Absatz 1 den Rahmen der Straffreiheit absteckt, für den die Straffreiheit gelten soll, und der in Absatz 2 bestimmt, daß von der Straffreiheit sowohl zu erwartende Strafen wie auch rechtskräftig verhängte Strafen erfaßt werden, für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten ebenfalls "Straffreiheit" gewährt wird. Der Begriff der Straffreiheit wird hier als ein übergreifender, auch die Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten umfassender Begriff gebraucht. Die Vorschriften der §§. 2, 3, 6 Abs. 1 und 2 und § 7 sind auf das Bußgeldverfahren sinngemäß, d. h. unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Rechtsgebietes anzuwenden.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit für Gegner atomarer und chemischer Massenvernichtungswaffen

A. Zielsetzung

Nach dem Abzug und der Vernichtung der von den USA und der UdSSR auf europäischem Boden stationierten atomaren Mittelstreckenraketen werden nunmehr auch die in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten chemischen Kampfstoffe der US-Streitkräfte abtransportiert.

Die von solchen Massenvernichtungswaffen in Ost- und Westeuropa ausgehenden Gefahren führten in den vergangenen Jahren viele Bürgerinnen und Bürger dazu, sich für Frieden und Abrüstung persönlich einzusetzen. In der Umgebung militärischer Einrichtungen kam es dabei zu zahlreichen Demonstrationen gegen die Stationierung und Lagerung solcher Waffen. Häufig wurden diese Demonstrationen von kurzfristigen, nicht gewalttätigen, symbolhaften Blockadeaktionen (Sitzblockaden) begleitet. Gleichwohl sahen die Strafgerichte in vielen Fällen die Grenze zur strafbaren Nötigung als überschritten an.

Angesichts der völlig veränderten Beziehungen im Ost-West-Verhältnis, die den Abzug der Massenvernichtungswaffen einvernehmlich ermöglicht haben und weitere weitreichende

Abrüstungsschritte ermöglichen werden, wäre es vernünftig, den in der Vergangenheit erbittert geführten, heftigen Streit über den richtigen Weg zur Sicherung des äußeren Friedens nicht durch weitere Strafprozesse gegen Bürgerinnen und Bürger, die sich an Sitzdemonstrationen beteiligten, aufrechtzuerhalten. In dieser Situation ist es vielmehr rechtspolitisch geboten, mittels einer Amnestie für Versöhnung und Ausgleich zu sorgen und damit dem Rechtsfrieden zu dienen.

Die Amnestie soll Bürgerinnen und Bürgern gewährt werden, die in uneigennütziger Sorge um ganz überragende Gemeinschaftsgüter, nämlich die Bewahrung des Friedens und den Schutz des Lebens vor massenhafter Vernichtung, handelten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Straffreiheit für solche Bürgerinnen und Bürger vor, bei denen wegen ihres Protests gegen atomare oder chemische Massenvernichtungswaffen in einem zeitlich örtlich und der Zielrichtung sowie dem Unrechtsgehalt nach begrenzten Rahmen ein Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 240 StGB oder gegen einzelne Bestimmungen des Versammlungsgesetzes entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder in Betracht kommt.

Zeitlich soll die Beschränkung mit dem Datum des Abschlusses des Abtransports auch der chemischen Kampfstoffe aus Europa übereinstimmen. Dieses Datum war der 23. September 1990. Örtlich und sachlich soll die Amnestie Handlungen betreffen, die in der Nähe von militärischen Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Blockadeaktionen begangen wurden. Dabei war sicherzustellen, daß nur Verstöße geringeren Unrechtsgehalts von der Straffreiheit erfaßt sind. Schwere Fälle der Nötigung, bei denen die Mindeststrafe sechs Monate beträgt, sind ebenso wie alle sonstigen strafbaren Handlungen von der Amnestie ausgenommen.

Die Amnestie erstreckt sich auf solche Strafen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig verhängt, aber noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet. Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat dem Beschuldigten im Rechtsverkehr nicht mehr als Straftat vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für solche Taten, die für die Straffreiheit nur deswegen nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Bereits verhängte Geldstrafen und -bußen können nicht mehr vollstreckt werden. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Bußgeldbehörden werden entlastet, weil einschlägige Verfahren, die oft sehr umfangreiche Beweisaufnahmen erfordern, nicht mehr durchgeführt werden müssen.